

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BGB §§ 705, 741, 670

Zur Frage, wie nach Beendigung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft Ratenzahlungen eines Partners auf einen Kredit, der zur Anschaffung eines PKW für den anderen Partner aufgenommen worden ist, auszugleichen sind.

BGH, Urt. v. 23. Februar 1981 - II ZR 124/80 - OLG Schleswig

LG Kiel

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 124/80

URTEIL

Verkündet am
23. Februar 1981
Spengler
Justizangestellte

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

des Musikers Alfred W [REDACTED], Sch [REDACTED]
K [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Sozialpädagogin Gudrun F [REDACTED], S [REDACTED] ring [REDACTED]
N [REDACTED]

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
auf die mündliche Verhandlung vom 22. Januar 1981
durch den Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofes Stimpel
und die Richter Dr. Schulze, Dr. Kellermann, Bundschuh
und Brandes

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten werden
- unter Zurückweisung der weitergehenden
Rechtsmittel - das Urteil des 11. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Schleswig
vom 10. Juni 1980 und das Urteil der
5. Zivilkammer des Landgerichts Kiel vom
2. März 1979 im Kostenpunkt und insoweit
aufgehoben und abgeändert, als der Beklagte
zur Zahlung von mehr als 2.650,40 DM nebst
4 % Zinsen ab 1. Juni 1977 verurteilt worden
ist.

Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die
Klägerin 25/78, der Beklagte 53/78.

Von Rechts wegen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Tatbestand:

Die Parteien haben etwa vier Jahre bis zum 15. August 1976 zusammengelebt, ohne verheiratet zu sein. Da sie an verschiedenen Orten beruflich tätig waren, hielt jeder einen eigenen Pkw. Im Jahre 1975 mußte der Beklagte sein Fahrzeug, weil es abgenutzt war, durch ein anderes ersetzen. Dazu wollte er bei der D. B. ein Darlehn aufnehmen. Die Bank machte den Kredit davon abhängig, daß er zuvor ein Darlehn der N. K. bank (NKK) von noch 3.901,33 DM ablöste. Da er dazu nicht in der Lage war, nahm die Klägerin, die damals ihr Girokonto überzogen hatte, bei der Stadtparkasse N. am 30. Juni 1975 ein Darlehn von 10.000 DM auf, überwies daraus die von dem Beklagten noch geschuldeten 3.901,33 DM an die NKK und glich mit dem Restbetrag ihr Girokonto aus. Ihre so entstandene Darlehnsschuld von 10.000 DM nebst 1.440 DM Zinsen (0,4 % pro Laufzeitmonat vom Darlehnsbetrag), 200 DM Bearbeitungsgebühr und 5 DM Auslagen = 11.645 DM hatte sie in Höhe von 305 DM am 31. Juli 1975 und in Höhe von je 324 DM am Ende der folgenden 35 Monate zurückzuzahlen. Das ist geschehen. Der Beklagte erwarb mit dem ihm von der Deutschen Bank gewährten Darlehn im November 1975 einen Gebrauchtwagen. Diesen hat er - von der Klägerin unbeanstandet - über die Trennung der Parteien hinaus bis zur Schrottreife weiterbenutzt.

Die Klägerin meint, mit der Überweisung der 3.901,33 DM an die NKK dem Beklagten ein Darlehn gewährt zu haben, das er jetzt zurückzahlen müsse, während der Beklagte die Überweisung als Leistung der Klägerin zugunsten der eheähnlichen Lebensgemeinschaft betrachtet.

Das Landgericht hat den Beklagten gemäß dem Klagantrag verurteilt, 3.901,33 DM nebst Zinsen an die Klägerin zu zahlen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision, deren Zurückweisung die Klägerin beantragt, verfolgt der Beklagte seinen Klagabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist teilweise begründet.

Das Berufungsgericht hat eine Darlehnsvereinbarung nicht für bewiesen gehalten. Es hat aber gemeint, der Zahlungsanspruch ergebe sich aus den §§ 741 ff BGB: Die Parteien hätten an dem Pkw des Beklagten eine gemeinsame Rechtszuständigkeit begründet, indem der Beklagte der Klägerin, die seinen Wagen habe mitbenutzen können, Mitbesitz daran eingeräumt habe. Da die Parteien eine Absprache über etwaige Anteile bei einer Auseinandersetzung nicht getroffen hätten, stehe jedem nach § 742 BGB der halbe Anteil zu. Bei der Ermittlung seiner Höhe sei vom Nutzungswert des Fahrzeugs auszugehen, der auch zur Zeit

der Trennung noch mehr als das Doppelte des mit der Klage verlangten Betrages ausgemacht habe.

Der Revision ist einzuräumen, daß sich das angefochtene Urteil mit dieser Begründung weder ganz noch teilweise halten läßt. Der erkennende Senat hat bereits in seinem Urteil II ZR 191/79 vom 24. März 1980 = BGHZ 77, 55 ff ausgeführt, daß sich nach dem Ende einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ein Ausgleich nach gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen - und für gemeinschaftsrechtliche Grundsätze kann das nicht anders sein - nur in Betracht zu ziehen ist, wenn die Partner die Absicht verfolgt haben, mit dem Erwerb eines Vermögensgegenstands einen - wenn vielleicht auch nur wirtschaftlich - gemeinschaftlichen Wert zu schaffen, der von ihnen nicht nur für die Dauer der Partnerschaft gemeinsam benutzt, sondern nach ihrer Vorstellung ihnen auch gemeinsam gehören sollte. Das war hier gerade nicht der Fall. Denn das Fahrzeug, das mit Hilfe des von der Klägerin aufgenommenen Kredits angeschafft wurde, sollte unstreitig ebenso allein dem Beklagten gehören, wie es sich bei dem Pkw der Klägerin um ein allein ihr gehörendes Fahrzeug handelte. Selbst wenn aus der Möglichkeit, das Fahrzeug des Beklagten mitzubেনutzen, ein Mitbesitz der Klägerin herzuleiten wäre, könnte daraus angesichts des wirtschaftlich und rechtlich gewollten Alleineigentums des Beklagten aus § 742 BGB keine Vermutung des Inhalts hergeleitet werden, daß nach Beendigung der Lebensgemeinschaft nach §§ 752 ff BGB etwas auseinanderzusetzen oder dem Werte nach auszugleichen wäre. Einen Ausgleich derart, wie ihn das Berufungsgericht ihr zugebilligt hat, hat die Klägerin im Übrigen auch gar nicht verlangt.

Die Klägerin kann jedoch einen Teil der Beträge, die sie wirtschaftlich zur Finanzierung des Fahrzeugs des Beklagten an die Stadtparkasse abbezahlt hat, als Aufwendungsersatz gemäß § 670 BGB ersetzt verlangen. Sie hatte den Kredit in Höhe von 3.901,33 DM im Auftrag des Beklagten (§ 662 BGB) oder jedenfalls als Geschäftsbesorgung in seinem Interesse (§ 677 BGB) aufgenommen. Soweit sie darauf während des Bestands der Lebensgemeinschaft Abzahlungen geleistet hat, hat sie freilich keinen Ersatzanspruch. Eine Vereinbarung, daß der Beklagte sie entschädigen solle, hat das Berufungsgericht nicht festgestellt; die Klägerin selbst hat eingeräumt, daß sie mit dem Beklagten über Rückzahlungsmodalitäten seinerzeit nicht gesprochen habe. Haben aber die Partner unter sich nichts besonders geregelt, so ist in einer Lebensgemeinschaft grundsätzlich davon auszugehen, daß persönliche und wirtschaftliche Leistungen der Partner nicht miteinander abgerechnet, sondern ersatzlos von demjenigen Partner erbracht werden sollen, der dazu in der Lage ist; das ist mit Schulden nicht anders, die im Interesse des Zusammenlebens eingegangen und von dem einen oder anderen Partner bezahlt werden (BGHZ 77, 55, 59). Leistungen auf eine solche im gemeinsamen Interesse eingegangene Schuld hat die Klägerin hier unzweifelhaft erbracht, weil der Beklagte den mit dem Kredit finanzierten Pkw für seinen Beruf brauchte und die Parteien ihren gemeinsamen Lebensunterhalt auch aus seinem beruflichen Einkommen bestritten haben. Für die bis zur Trennung erbrachten Leistungen kann die Klägerin daher nichts beanspruchen.

Soweit sie dagegen auf die Kreditschuld nach diesem Zeitpunkt Ratenzahlungen geleistet hat, kann sie ihre Aufwendungen ersetzt verlangen, weil das Darlehn dem Erwerb des beim Beklagten verbliebenen Fahrzeugs gedient hat und sich die Partnerschaft nach ihrer Beendigung wegen solcher Schulden nicht mehr zu Lasten der Klägerin auswirken kann.

Danach hängt die Anspruchshöhe davon ab, wieviel die Klägerin aus dem zugunsten des Beklagten aufgenommenen Darlehnsteilbetrag von 3.901,33 DM - Zinsen und Kosten verlangt sie mit der Klage nicht ersetzt - zur Zeit der Trennung der Stadtsparkasse Neumünster noch geschuldet hat. Bis zum 31. Juli 1976 und damit bis zu der etwa zwei Wochen späteren Trennung hatte sie insgesamt $(305 + 12 \times 324 =)$ 4.193 DM gezahlt. Der Senat geht davon aus, daß die Sparkasse nach der zur Zeit der Darlehnsabwicklung noch allgemein angewandten Uniformformel (vgl. Löwe; NJW 1974, 2258 unter II 1, insbesondere Anm. 6) von diesem Betrag auf Zinsen und Kosten 986,58 DM und auf das Kapital 3.206,42 DM verrechnet hat, so daß die Klägerin als Darlehn zur Zeit der Trennung noch $10.000 - 3.206,42 = 6.793,58$ DM schuldete. Davon entfielen auf die im Innenverhältnis zugunsten des Beklagten eingegangene Darlehnsteilverpflichtung von 3.901,33 DM nach der Gleichung $10.000 : 3.901,33 = 6.793,58 : x$ zur Zeit der Trennung noch 2.650,40 DM. Das ist der Betrag, den die Klägerin im Rahmen ihres (allein auf das Darlehnskapital) gerichteten Klageantrages vom Beklagten ersetzt verlangen kann, nachdem sie selbst ihre Gläubigerin befriedigt hat.

Der Beklagte kann nicht einwenden - und hält diesen Einwand in der Revisionsinstanz auch nicht mehr aufrecht - , dieser Aufwendungsersatzanspruch sei nur im Rahmen einer Gesamtauseinandersetzung verfolgbar. Eine solche kommt zwischen den Parteien nicht in Betracht, weil die eheähnliche Lebensgemeinschaft keine nach einheitlichen Rechtsgrundsätzen abzuwickelnde Rechtsgemeinschaft ist.

Mußte danach die Revision wegen eines Teilbetrages von 2.650,40 DM zurückgewiesen werden, aber wegen der restlichen 1.250,93 DM Erfolg haben, so waren die Kosten des Rechtsstreits im Verhältnis von 53 : 25 zu teilen.

Stempel	Dr. Schulze	Dr. Kellermann	Bundschuh	Richter am Bundesgerichts- hof Brandes kann urlaubs- halber nicht unterschreiben. Stempel
---------	-------------	----------------	-----------	---